

WP Bustertkopf

Mögliche Betroffenheit der in der Verordnung Nr. 3.17.017 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ aufgeführten Schutzziele durch das Vorhaben

1. Aufgabenstellung

Die Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen südlich der Hornisgrinde auf dem Bustertkopf auf den Gemarkungen Sasbach, Achern und Seebach (Ortenaukreis).

Beantragt wird der Anlagentyp Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Die nachfolgende Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes stellt den spezifischen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets den möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage (WEA) gegenüber. Es wird darlegt, weshalb eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht in Hinblick auf die Landschaftsschutzgebiets-/ (LSG-)Ausweisung und den festgesetzten Schutzzwecken vertretbar ist.

2. Rechtliche Aspekte

Öffnungsklausel BNatSchG für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

1

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des 4.007,5 ha umfassenden LSG „Oberes Achertal“. Gem. § 26 (3) BNatSchG gilt für Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten eine Öffnungsklausel: „[...] In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn **der Standort in einem Natura 2000-Gebiet (Hervorhebung GAEDE + GILCHER)** [...] liegt [...]“.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7415441) sowie innerhalb des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ (Schutzgebiets-Nr. 7314341). Insofern steht die Schutzgebietsverordnung im vorliegenden Fall der Ausweisung einer Windenergieanlage entgegen und es bedarf einer Ausnahme oder Befreiung von der Verordnung.

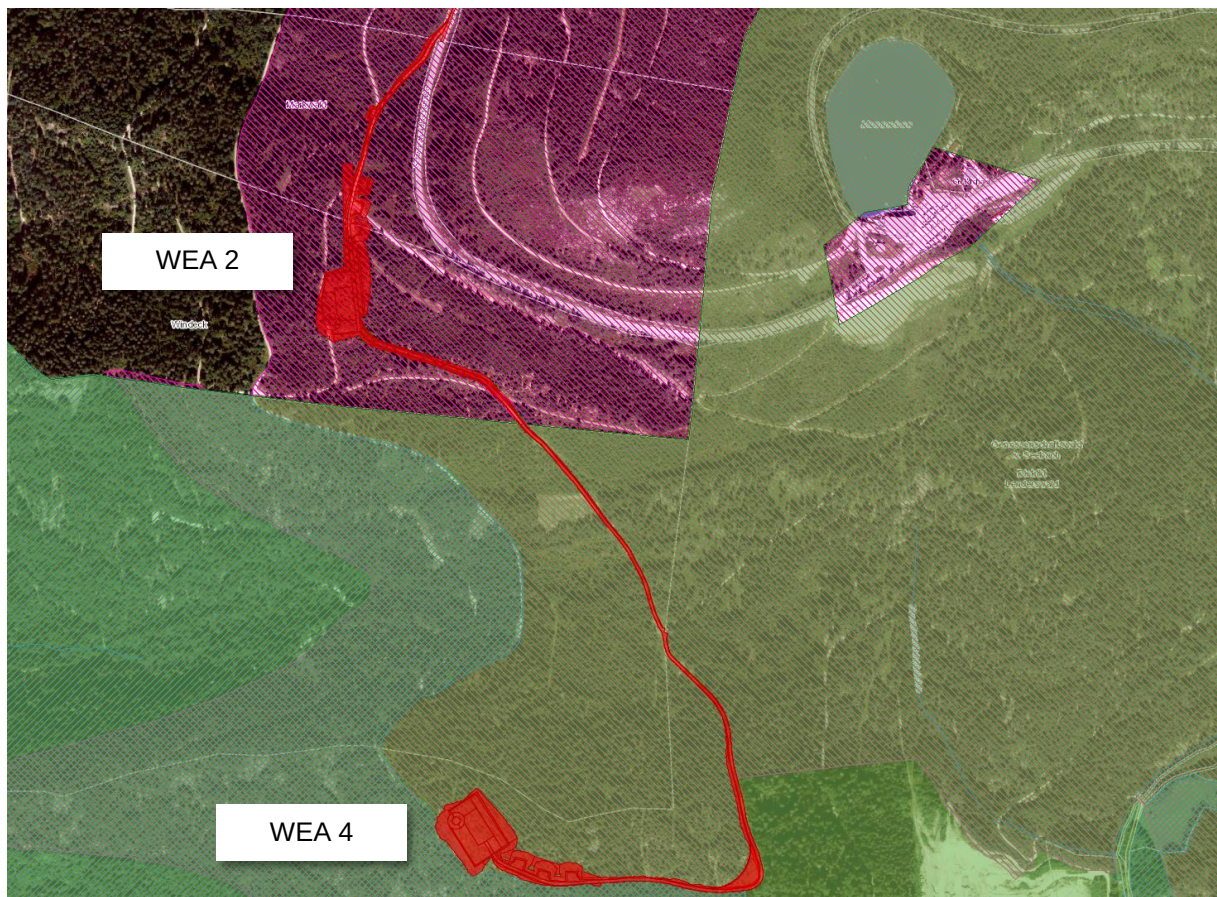


Abbildung 1: Lage des WP-Vorhabens innerhalb des FFH- () bzw. Vogelschutzgebiets ().

LSG-VO und Außenbereich

Regelungen einer Landschaftsschutz-Verordnung beziehen sich ausschließlich auf diejenigen Grundstücke, die innerhalb der Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes liegen. D. h. der in einer Landschaftsschutz-VO ausgewiesene förmliche Landschaftsschutz endet mit den Grenzen des durch die Verordnung festgelegten Geltungsbereichs.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004 – 7 A 997/03).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte allein aus der optischen Wirkung und der Höhe von Windenergieanlagen aufgrund ihres Charakters als privilegierte Anlagen i. S. v. § 35 Abs. I Nr. 5 BauGB grundsätzlich noch keine optisch verunstaltende Wirkung ergibt, sondern dies für den Regelfall nicht angenommen wird (vgl. hierzu Schreiben RA DOHLE-SIMON v. 02.03.2021). Vor diesem Hintergrund kann die Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Landschaftsschutzgebiete dann, wenn diese außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, nur in sehr speziellen, seltenen Einzelfällen überhaupt zum Tragen kommen. Inwieweit ein solcher Fall vorliegen könnte, wird in den nachfolgenden Ausführungen betrachtet

3. Einführung – Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Achertal“ vom 06.02.1975

In der Verordnung des Landratsamts Ortenaukreis als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ vom 06.02.1975 (Offenburger Tagblatt vom 18.02.1975) sind die Schutzzwecke nicht näher ausgeführt.

§ 4 (2) der Verordnung definiert Maßnahmen, die geeignet sind, Wirkungen hervorzurufen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen können. Entsprechende Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes. Einer Erlaubnis bedarf gem. § 4 (2) Nr. 1 insbesondere die Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen.

3

Da Windenergieanlagen als Anlagen i.S. der LBO gelten und > 50 m Gesamthöhe einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, gilt hier ein entsprechender Erlaubnisvorbehalt.

4. Voraussetzungen einer Befreiung

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verordnung eines Landschaftsschutzgebietes sind nachfolgend zunächst die entsprechenden Aussagen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (Stand 09.05.2012) sowie ergänzend die Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zu den Befreiungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (Erlass vom 17.05.2013) dargestellt.

4.1 Hinweise des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 (Ziffer 4.2.3.1.)

„Bei der Planung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten [LSGs] kann eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Die Befreiung nach § 67 (1) 1 BNatSchG erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im konkreten Einzelfall.“

Im Wege der Befreiung können, mit Verweis auf das Urteil des VGH Mannheim vom 05.04.1990 - 8 S 2303/8, nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“).“

4.2 Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zu den Befreiungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (Erlass vom 17.05.2013)

Voraussetzung:

Die Errichtung baulicher Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis kann ausschließlich in solchen Fällen erteilt werden, in denen die Schutzzwecke der LSG-Verordnung nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird.

Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten stellt sich die Frage, ob eine Befreiung auf der Grundlage von § 67 (1) 1 BNatSchG in Betracht kommt, da der Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung i. d. R. nicht ausgeräumt werden kann.

Definition atypischer Fall:

Eine Befreiung setzt voraus, dass es sich um einen atypischen, singulären Fall handelt, der

- vom Verordnungsgeber (hier: Regierungspräsidium Freiburg) in dieser Form nicht voraussehbar war und
- sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet.

Hierbei erfordert das bei der planerischen Abwägung zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung in dieser konkreten Stärke noch nicht berücksichtigte und auch nicht abschätzbare Gemeininteresse – im vorliegenden Fall an der Windenergienutzung – eine gewisse Korrektur der planerischen Festsetzungen des Verordnungsgebers, etwa durch eine partielle Abschwächung von Verboten oder eine Ausweitung zulässiger Handlungen.

Definition singulärer Fall:

Singulär i. S. v. „nur vereinzelt auftretend“ bezieht sich dabei weniger auf die Anzahl der geplanten Windenergieanlagen als vielmehr auf den Einzelfallcharakter des Vorhabens. Somit soll klargestellt werden, dass es bei einer Befreiung um Einzelfälle geht, nicht um den Regelfall.

Ermessens-Spielraum:

Die Befreiung darf mithin, gemessen an Ausmaß und Häufigkeit, nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder deren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr entfalten kann. Die zuständige Behörde hat die ihr übertragene Kompetenz in

Abgrenzung zur Normsetzung zu beachten. Im Rahmen der Abwägung sind hier Befreiungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der verordnungsrechtlichen Bindung auszuloten (Ermessensspielraum).

Abwägung und Gewichtung:

Das öffentliche Interesse an dem geplanten Vorhaben muss dabei im Einzelfall so gewichtig sein, dass es sich gegenüber den mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung verfolgten Belangen durchsetzt, was nicht allein aufgrund der baurechtlichen Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB angenommen werden kann.

Atypische, singuläre Fälle können auftreten, wenn:

- die Schutzzwecke im betroffenen Bereich weniger stark betroffen sind („Vorbelastung“)
- ein bestehender Windpark im Landschaftsschutzgebiet erweitert werden soll oder
- Windenergieanlagen in Randlagen geplant sind.

Die Frage einer möglichen Betroffenheit der Schutzzwecke wird in Kapitel 6 erörtert.

5. Aktuelle rechtliche Entwicklungen als Voraussetzungen einer Befreiung

Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung stellt § 67 Abs. 1 BNatSchG dar. Danach kann „[...] von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder [...] auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung **mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar** ist.“

5

6. Überwiegendes öffentliches Interesse

Folgende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne von § 67 Abs. 1 BNatSchG sprechen für das Vorhaben:

Hinweise der Bundesregierung

[...] Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist das ein wesentlicher Punkt.

Die Blockaden, die die Energie- und Klimawende jahrelang ausgebremst haben, werden gelöst, die erneuerbaren Energien und die nötigen Übertragungsnetze viel schneller ausgebaut als bisher. Die Zukunft unserer Energieversorgung gehöre Windkraft, Solarenergie und grünem Wasserstoff, sagte der Bundeskanzler im September 2022 anlässlich der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag. [...]

[...] Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt. [...] (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>; zuletzt abgerufen am 12.11.2024).

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

[...] Als grundlegende Rahmensetzung schreibt das EEG 2023 ambitioniertere Ausbauziele fest. Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt. In absoluten Zahlen ist die Aufgabe noch größer, denn gleichzeitig wird der Stromverbrauch unter anderem durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr ansteigen. Bis zu 600 Terawattstunden (TWh) Strom sollen bis 2030 jährlich aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, heute (*Anmerkung GAEDE + GILCHER: Stand September 2022*) sind es etwa 240 TWh. [...]

[...] Eine entscheidende Voraussetzung für die Erreichung dieses ambitionierten Ziels ist der neu eingeführte Grundsatz, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. [...]

[...] Um das neue Ziel von mindestens 80 % grünem Strom bis 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade für Solar und Wind an Land deutlich angehoben. [...] Die Leistung der Windenergie an Land soll um bis zu 10 GW pro Jahr steigen. [...]

[...] Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein. So sieht es das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor, das so zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens beiträgt. [...]

[...] Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deckte 2023 mit 272,4 Terawattstunden (TWh) mehr als die Hälfte des Stromverbrauchs und lag 7 Prozent über dem Vorjahrswert.

[...] Windenergie spielt die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2023 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 61 GW und auf See 8,5 GW.

An Land wurden im Jahr 2023 rund 119 TWh und auf See rund 23,9 TWh erzeugt, insgesamt also rund 143 TWh. Damit lag 2023 der Anteil der Windenergieanlagen an der gesamten Stromerzeugung bei fast 28 Prozent und damit höher als der Anteil von Strom aus Kohlekraftwerken. Mit Gesetzespaketen 2022 und 2023 zum beschleunigten EE-Ausbau wurden beim Windenergieausbau an Land neben der Anhebung der Ausbauziele Maßnahmen zu Planungs- und Genehmigungsbeschleunigungen verankert. [...]

[...] Bis zum Jahr 2030 soll eine Leistung von mindestens 215 Gigawatt (GW) bei Photovoltaik am Netz sein, 115 GW bei Windenergie an Land und 30 GW bei Windenergie auf See. [...]

(<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2022/10/05-neuer-schwung-fuer-erneuerbare-energien.html>; zuletzt abgerufen am 12.11.2024).

Hinweise des Klimaschutzplans 2050¹ - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung

S.7: [...] Erneuerbare Energien und Energieeffizienz werden künftig Standard für Investitionen sein. Damit schafft der Klimaschutzplan 2050 die erforderlichen Voraussetzungen für die deutsche Wirtschaft, auch in einer sich dekarbonisierenden Welt wettbewerbsfähig zu bleiben [...].

S. 17: [...] Auch im Zuge wachsender nationaler, europäischer und internationaler Klimaschutzanstrengungen gewinnen Effizienz und erneuerbare Energien an Bedeutung, so dass sich Investoren hieran orientieren sollten. Investitionen in fossile Strukturen werden zur Ausnahme und sollten nur noch in den Fällen getätigt werden, wo bislang technologische Alternativen fehlen oder diese unverhältnismäßig teuer sind [...].

S. 23: [...] Die EU hat sich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Dieser Beschluss erfolgte im Einklang mit den laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Minderungen seitens der Gruppe der Industrieländer, um den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. [...] Der Europäische Rat vereinbarte eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 40 Prozent innerhalb der EU bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990. Das Ausbauziel für erneuerbare Energien wurde verbindlich auf mindestens 27 Prozent am Endenergieverbrauch festgelegt. [...]

S. 25: [...] Neben [...] sind die EU-Ziele für erneuerbare Energien [...] für das Jahr 2030 von zentraler Bedeutung für den Klimaschutz in Europa. [...]

S. 35: [...] Erneuerbare Energien werden künftig die wichtigste Primärquelle sein. [...]

Hinweis auf überragendes öffentliches Interesse gem. EEG

„[...] Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden [...].

[...] Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so [...] bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch sei das Gewicht der Erneuerbaren vom Gesetzgeber quasi „voreingestellt“ und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen [...].

[...] Im Ergebnis folge daraus ein „regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien“, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann [...].

[...] Dieses „regelmäßige“ Übergewicht bedeutet keinen absoluten Vorrang, bei dem sich die erneuerbaren Energien immer durchsetzen würden, sondern einen relativen Vorrang, der im

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2016

Einzelfall bei entsprechend gewichtigen Gegeninteressen überwunden werden kann. Auch bei der Anwendung von § 2 EEG 2023 sind weiterhin alle Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen und – wo vorgesehen – Abwägungsentscheidungen zu treffen; dies wird nicht etwa obsolet. Der Prüfungsumfang bei Abwägungsentscheidungen beschränkt sich jedoch wegen des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses künftig darauf, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, setzt sich als Regelfall das überragende öffentliche Interesse am Erneuerbaren-Ausbau durch [...]“ (<https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/das-ueberragende-oeffentliche-interesse-%C2%A7-2-eeg-2023-in-der-praxis>, zuletzt abgerufen am 28.10.2024).

Rechtsprechung(en) des EuGH

In seinem Urteil C-346/14² v. 04.05.2016 führt der EuGH in Rn. 73 aus: „[...] Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann [...]“.

7. Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege

Im folgenden Kapitel werden in erster Linie Aussagen hinsichtlich der in der Schutzgebietsverordnung zum LSG „Oberes Achertal“ genannten Schutzzwecke dahingehend getroffen, ob und ggf. in welchem Maß (Erheblichkeit) die Verwirklichung des Vorhabens gegen die entsprechenden Ziele verstößt, inwiefern von einer erheblichen Beeinträchtigung i.S. von § 14f. BNatSchG auszugehen ist und ob das geplante Vorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen kann. Dabei wird inhaltlich auf den Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Bustertkopf (GAEDE + GILCHER, 2024) Bezug genommen.

Wie in Kapitel 3 bereits dargelegt, sind die Schutzzwecke in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ vom 06.02.1975 nicht näher ausgeführt. Folgende Aussagen können in Ermangelung spezifischer Schutzziele als generelle Beurteilungsmaßstäbe für eine Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen dienen:

- keine Verunstaltung der Landschaft
- keine Schädigung der Natur
- keine Beeinträchtigung des Naturgenusses.

² Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2016. Europäische Kommission gegen Republik Österreich. Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 288 AEUV – Richtlinie 2000/60/EG – Wasserpolitik der Union – Art. 4 Abs. 1 – Vorbeugung einer Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers – Art. 4 Abs. 7 – Ausnahme vom Verschlechterungsverbot – Übergeordnetes öffentliches Interesse – Bewilligung des Baus eines Wasserkraftwerks am Fluss Schwarze Sulm (Österreich) – Verschlechterung des Gewässerzustands. Rechtssache C-346/14.

7.1 Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ vom 06.02.1975 - Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen

7.1.1 Einführung

Nachfolgende Abbildung ermöglicht eine Einschätzung dahingehend, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Errichtung einer Windenergieanlage in Randlage handelt.

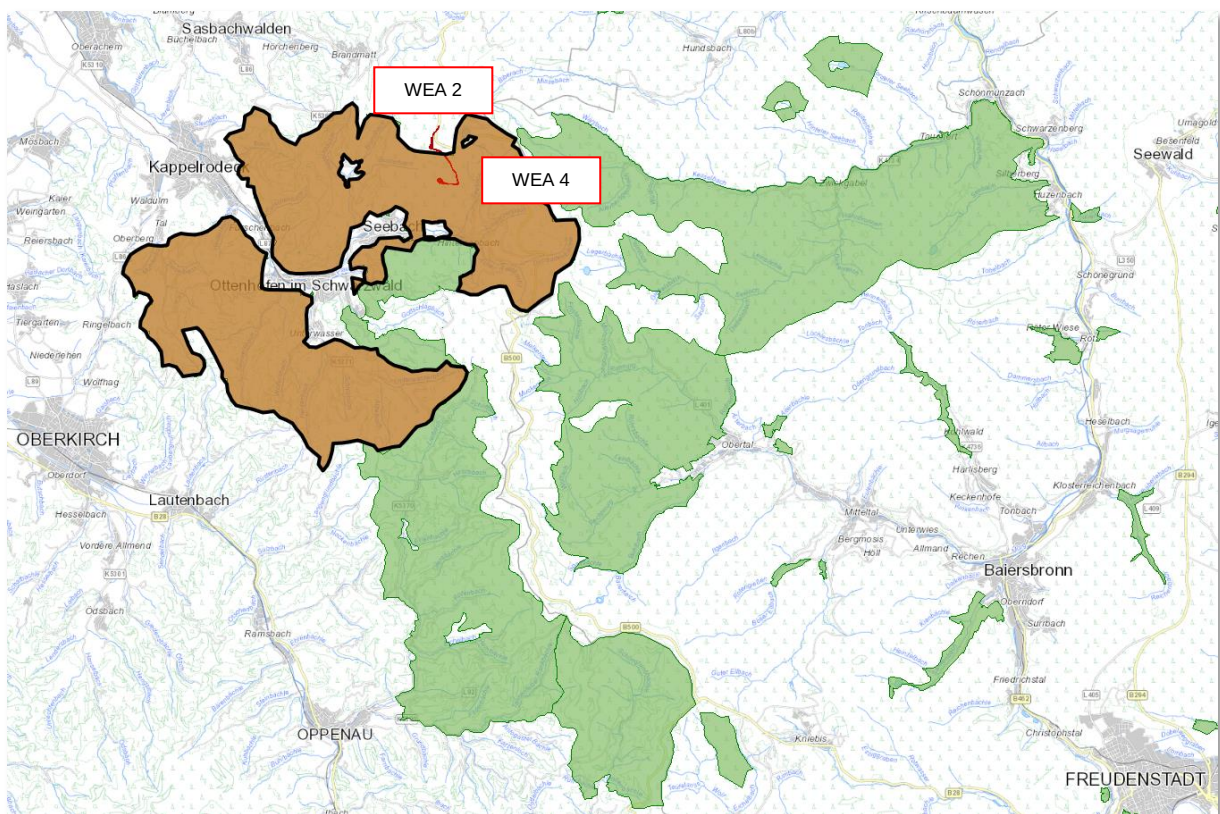


Abbildung 2: Lage des WP-Vorhabens (rot) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (braun)

Die Entfernung von WEA 4, die sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet, zum nördlichen Rand des LSGs beträgt ca. 600 m. WEA 2 liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, auch ein Flügelüberschlag ins das LSG hinein ist nicht gegeben. Der Abstand zur LSG-Grenze von ca. 125 m umfasst von der Flügelspitze noch ca. 37,5 m.

Bezogen auf das Gesamtgebiet des ca. 4.000 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiets „Oberes Achertal“ befindet sich die geplante Windenergieanlage WEA am nördlichen Randbereich. In der Rechtsprechung existieren nach aktuellem Kenntnisstand keine Maßstäbe (im Sinne konkreter Entfernungangaben) zur Beurteilung dieser Fragestellung.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich südlich und östlich weitere Landschaftsschutzgebiete anschließen (Gottschlägtal, Eichhaldenfirst und Bosensteiner Eck / Schutzgebiets-Nr. 3.17.025; Lierbachtal und Kniebisstraße / Schutzgebiets-Nr. 3.17.010; Huzenbacher See, Schönmünz- und Langenbachtal / Schutzgebiets-Nr. 2.37.053; Rot- und Rechtmurg / Schutzgebiets-Nr. 2.37.050). Auch wenn eine Befreiung stets nur vor dem Hintergrund des konkret betroffenen

Landschaftsschutzgebiets zu erfolgen hat, in dem sich die jeweilige Windenergieanlage befindet, unterstreicht ein Blick auf die Gesamtsituation die zuvor getroffene Aussage in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzung „Planung in Randlage“.

7.1.2 Aufgabenstellung

Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen richtet sich nach den zuvor dargestellten Hinweisen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 17.05.2013 betreffend „Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten.“

Gemäß den Hinweisen kann eine Planung „in die Befreiungslage hinein“ in Einzelfällen in Betracht kommen und zwar dann, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Es handelt sich um einen Einzelfall, der zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets nicht oder nicht in der aktuellen Stärke abzusehen war.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht großflächig betroffen
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet verliert aufgrund der Befreiung seine Schutzwürdigkeit nicht.
- (4) Die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die Belange des Landschaftsschutzes.

In einem ersten Schritt wird daher geprüft, ob die Voraussetzungen (1) bis (3) für die Eignungsfläche erfüllt sind. Dazu wird zunächst die Relevanz der Eignungsfläche bzgl. den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung erhoben und anschließend für die relevanten Schutzzwecke geprüft, ob mit der Planung Beeinträchtigungen verbunden sind.

10

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, werden in einem zweiten Schritt die Gründe des öffentlichen Interesses, die für eine Befreiung sprechen, sowie die Belange des Landschaftsschutzes, die gegen eine Befreiung sprechen, zusammengestellt. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung erfolgt eine Abwägung aller Gründe, um das Überwiegen der einen oder anderen Seite festzustellen.

7.1.3 Ergebnisse

Voraussetzung (1) ist erfüllt:

Es handelt sich nach vorliegendem Kenntnisstand um eine einzige Fläche zur Realisierung einer Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet und das heutige Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie war zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets vor 50 Jahren für den Ordnungsgeber nicht ersichtlich.

Voraussetzung (2) ist erfüllt:

Die für die Planung benötigte Fläche für die direkten Windenergieanlagenstandorte sowie für die Zuwegung fällt im Vergleich mit der Eignungsfläche und mit dem gesamten Landschaftsschutzgebiet gering aus (knapp 0,1 %).

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 4.007,5 ha. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets betragen, einschließlich der für die bestehende Anlage bereits in Anspruch genommenen Flächen, rd. 0,745 ha. Dies sind 0,02 %

der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets. Ein Teil dieser Flächen wird nach dem Bauabschluss wiederbegrünt. Voraussetzung (2) ist somit erfüllt.

Voraussetzung (3) ist erfüllt:

Die Standorte der Windenergieanlagen sind für die Erfüllung eines Großteils der Schutzzwecke nicht relevant. Für die Schutzzwecke, bei denen eine Relevanz gegeben ist, sind mit der Planung keine Beeinträchtigungen verbunden. Gründe dafür sind u. a. die fast vollständige Bewaldung der Eignungsfläche sowie die teilweise vorhandene Vorbelastung (B 500, Mummelseehotel, Hornisgrinde, Steinbrüche Fischer Granit Natursteinwerke und VSG Schotterwerke Seebach).

Eine Berechnung (ohne Rückbau) der innerhalb des LSG umzuwandelnden Waldflächen (ohne externe Zuwegung) ergibt eine Fläche von 5.586 m², die erstmalig umzuwandeln ist (Betriebsphase), dies entspricht 0,01 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Grundlage: Sichtbarkeitsanalyse im 15 km-Radius) besteht auf 419 ha. Dies entspricht ca. 10,5 % der LSG-Fläche.

Die geplanten Standorte am Bustertkopf machen nur minimale parkinterne Zuwegungen notwendig, es wird größtenteils auf vorhanden Forstwegen gefahren, die je nach Zustand, Breite und Kurvenradius auszubauen sind. Die externe Zuwegung verläuft von Achern aus über die B 500, Richtung Mummelsee, auf verkehrstechnisch gut erschlossenen Straßen. Von der B 500 wird die WEA 2 über einen gut ausgebauten Forstwirtschaftsweg erreicht.

Der Netzanschluss an das öffentliche Stromnetz wird aktuell noch detaillierter geprüft. Die Stromleitung aller geplanten Windenergieanlagen entlang der B 500 wird gebündelt und dann gemeinsam abgeleitet. Der Anschluss erfolgt über entlang vorhandener Wege verlegtem Erdkabel.

Voraussetzung (4) ist erfüllt:

Starken Gründen des öffentlichen Interesses wie politisch und gesellschaftlich gewollter Ausbau der Windenergie, hohe Windhöufigkeit und bestehende Erschließung stehen in diesem Fall aufgrund der Vorbelastung und des geringen Beitrags der Eignungsfläche an der Erfüllung der Schutzzwecke weniger gewichtige Belange des Landschaftsschutzes gegenüber. Die Abwägung ergibt daher ein Überwiegen des öffentlichen Interesses. Damit sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde gegeben.

Nach Windatlas Baden-Württemberg (2019) liegen die Werte der mittleren gekappten Windleistungsdichte am Standort in 160 m ü. G. im Bereich zwischen 375 – 515 W/m², die mittlere Windleistungsdichte zwischen 440 – 460 W/m², die mittlere Windgeschwindigkeit bei > 7,0 – 8,0 m/s und die Standortgüte > 0,8 -1,0. Das Ertragsgutachten prognostiziert einen voraussichtlichen Jahresertrag von 37.591 MWh/a. Damit können ca. 12.530 Haushalte mit Strom versorgt werden.

Bezüglich der Erhaltung geschlossener Waldbereiche besteht aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls keine Betroffenheit, mit rund 1,3 ha ist die auf max. 30 Jahre befristete Waldumwandlung (nur Anlagenstandort, § 11 LWaldG) gering.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Achertal“ nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, die einer Befreiung entgegenstehen würden.

Das umfangreiche Maßnahmenkonzept, das Maßnahmen des Natur-, Arten- und Gebiets-schutzes beinhaltet, führt außerdem mit seinem hohen Anteil landschaftsbildwirksamer Maßnahmen auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets zu einer Funktionsverbesserung im Sinne der Schutzzwecke des Gebiets.

7.2 Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete

Die geplanten Anlagestandorte des Windparks Bustertkopf liegen beide innerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7415441) und grenzen an das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ (Schutzgebiets-Nr. 7314341) an. Die WEA 4 überplant das FFH-Gebiet in den Randbereichen mit zu rekultivierenden Böschungsschüttungen.

Die offenen Geröllhalden im Untersuchungsraum der WEA 4 entsprechen zudem dem FFH-Lebensraumtyp [8150] *Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas* (Silikatschutthalden), und der Hainsimsen Buchenwald entlang der Zuwegung zur WEA 4 dem FFH-Lebensraumtyp [9110] *Hainsimsen Buchenwälder*. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, da keine Überplanung stattfindet.

Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der formulierten Maßnahmen in der saP und der abgestimmten Maßnahmenkonzepte ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die vogelschutzgebiets- sowie FFH-gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen des Vogelschutzgebiets 7415-441 „Nordschwarzwald“ und des FFH-Gebietes „314-341 Schwarzwald-Westrand bei Achern“ und deren Lebensstätten (vgl. BIOPLAN, 2024).

12

8. Fazit

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass rechtlich einschlägige Begriffe wie „technische Überprägung“, „Dominanz“ oder „Maßstabsverlust“ in Bezug auf visuelle Auswirkungen im vorliegenden Fall auf das LSG „Oberes Achertal“ zutreffend sind. Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbilds i. S. des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (GAEDE + GILCHER 2024) wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt, insbesondere in den planerisch betrachteten Wirkzonen I und II, d.h. in einer Entfernung bis 3,5 km zu den Anlagenstandorten. Diese zweifellos zutreffende Wahrnehmbarkeit / Sichtbarkeit der Windkraftanlagen reicht jedoch nicht aus, um eine Verunstaltung des Landschaftsbilds zu konstatieren. Eine Verunstaltung im o.a.S. ist nur dann zu sehen, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschlüsse vom 15. Oktober 2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03 –).

Da der Gesetzgeber Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, sind die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen

Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen für das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu dem Ergebnis kommt, dass die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind.

Literatur

BIOPLAN (2024c): Windpark Bustertkopf, Sasbach, Ortenaukreis; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7415-441 'Nordschwarzwald' sowie das FFH-Gebiet 7314-341 'Schwarzwald-Westrand bei Achern'. Stand 11.12.2024.

GAEDE + GILCHER (2024): Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark Bustertkopf. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Stand Dezember 2024.

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2020): Geoportal Baden-Württemberg.

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2012): TopMaps Freizeitkarten 25. Topographische Karten 1:25.000 mit Freizeitinformationen, Wanderwegen und Radwegen.

LRA BREISGAU HOCHSCHWARZWALD – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2021): Prüfung Beeinträchtigung Landschaftsbild durch WEA in der FNP-Planung. Vorgehensweise und Kriterien, Arbeitshilfe der Unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o.J.): Daten- und Kartendienst.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019): Windatlas Baden-Württemberg.

MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Erlass vom 17.05.2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ ET. AL. (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (HRSG.) (2018): Städtebauliche Lärmfibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart.